

Bedingungen für den eingeräumten Überziehungskredit

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den Überziehungskreditvertrag zwischen dem Kreditgeber Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland mit der Anschrift Neue Mainzer Straße 28, 60311 Frankfurt am Main (**Bank**), und dem im Angebot der Bank benannten Kreditnehmer (**Kunde**). Der Überziehungskreditvertrag berechtigt den Kunden, sein Girokonto bei der Bank durch Zahlungsaufträge (insbesondere Barzahlungen am Geldautomaten, Überweisungen, Lastschriften) bis zur Höhe des eingeräumten Überziehungsrahmens zu überziehen.
- 1.2. Der Vertrag kommt zustande, indem wir Ihnen gegenüber eine verbindliche Erklärung in Textform über den Abschluss eines Vertrages über die Einräumung eines Überziehungskredits auf einem Girokonto abgeben und Sie diesen Überziehungskredit in Anspruch nehmen.
- 1.3. Der Überziehungskredit kann je nach Bedarf ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals, ohne erneute Rücksprache mit der Bank in Anspruch genommen werden.
- 1.4. Zinsen fallen nur für die Dauer und in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Betrags an. Die aufgelaufenen Zinsen werden mit der nächsten Kontoabrechnung (vierteljährlich) fällig und dem Girokonto belastet. Außer den Zinsen fallen für die Inanspruchnahme des Kredits keine weiteren laufenden Kosten an.

2. Einschränkung des Verwendungszwecks des Überziehungskredits

- 2.1. Einschränkung des Verwendungszwecks
Der Kunde darf das Darlehen nicht zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung des

Eigentums an Grundstücken (einschließlich Wohneigentum) oder an bestehenden oder zu errichtenden Bauwerken (einschließlich Erwerb eines Fertighauses) oder zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von grundstücksgleichen Rechten (einschließlich Erbbaurechten und selbstständigem Gebäudeeigentum) verwenden. Hierzu zählt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangsversteigerung oder Teilungsversteigerung. Allerdings steht es dem Kunden frei, das Darlehen für Sanierungs- und Substanzerhaltungsmaßnahmen einer Immobilie zu verwenden.

Darüber hinaus darf der Kunde das Darlehen nicht verwenden für den (direkten oder indirekten) Erwerb von:

- durch eine Bank ausgegebenen Aktien und
- durch eine Bank begebenen Schuldverschreibungen (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf dem Kapitalmarkt handelbar sind, sowie Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen) oder andere Verbindlichkeiten der Bank.

Im Einzelfall kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Bank von der Beschränkung des Verwendungszwecks abgesehen werden. Die Bank erklärt dem Kunden ihre Zustimmung in Textform.

2.2. Keine Besicherung durch Grundpfandrecht

Ist oder wird zur Sicherung zugunsten der Bank eine Grundschild bestellt oder ist oder wird im Zusammenhang mit der Bestellung dieser Grundschild ein abstraktes Schuldversprechen übernommen (Hypothek, Grundpfandrecht und abstraktes Schuldversprechen – zusammen die Sicherheit), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemeinen Verbraucherdarlehensvertrag. Dieser Vertrag hat Vorrang vor der für die Sicherheit maßgeblichen Sicherungszweckvereinbarung, wenn und soweit in der Sicherungszweckvereinbarung etwas anderes vorgesehen ist.

3. Sollzinssatz, Zinszahlungstermin, Kosten

- 3.1. Der Kunde hat für den bei einer Überziehung seines Kontos in Anspruch genommenen Betrag Zinsen zu zahlen (**Überziehungszinsen**), jedoch nur für die Dauer und in Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme des Überziehungskredits. Der Sollzinssatz für Überziehungszinsen (**Überziehungskreditzinssatz**) beträgt **9,95% p.a.** Eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr fällt nicht an.
- 3.2. Die Überziehungszinsen können von der Bank gemäß Ziffer 1.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank geändert werden.

Die Zinsen werden jeweils am Ende eines Kalenderquartals fällig und vom Konto abgebucht.
- 3.3. Es entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten über den Überziehungskreditzinssatz hinaus. Die Gesamtkosten sind auf die anfallenden Überziehungszinsen begrenzt.

4. Gewährung eines Überziehungskredits; Auszahlungsbedingungen

- 4.1. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Überziehungskreditvertrag, indem sie dem Kunden einen Überziehungskredit in der vereinbarten Höhe auf dem Konto des Kunden einräumt und eine Überziehung innerhalb des gewährten Überziehungsrahmens ermöglicht.
- 4.2. Der Überziehungskredit kann je nach Bedarf ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals, ohne erneute Rücksprache mit der Bank in Anspruch genommen werden. Zur Kostenkontrolle kann der Kunde über die App oder das Online-Interface seinen Überziehungsrahmen selbst festlegen. Die Höhe des zulässigen Überziehungskredits bleibt von einer vom Kunden zur Kostenkontrolle festgelegten Obergrenze unberührt.

Voraussetzung für die Gewährung des Überziehungskredits ist eine positive Bonitätsprüfung.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarte Kreditlinie einzuhalten.

5. Rückzahlung, Mitteilungen

- 5.1. Die Gewährung eines Überziehungskredits erfolgt ohne Vereinbarung einer planmäßigen Rückzahlung. Auf dem Konto eingehende Zahlungen werden im Rahmen der Girokontovereinbarung mit dem Kontostand verrechnet.
- 5.2. Die Bank informiert den Kunden mindestens vierteljährlich über die zulässigen Überziehungskredite. Diese Mitteilungen müssen Folgendes enthalten: (a) den genauen Zeitraum, dem die gewährten Überziehungskredite entsprechen, (b) das Datum und die Höhe der ausgezahlten Beträge, (c) den Saldo und das Datum der vorhergehenden Mitteilung, (d) den neuen Saldo, (e) das Datum und die Höhe der Rückzahlungen, (f) den angewandten Sollzinssatz. Diese Informationen können auf der Kontoabrechnung oder der vierteljährlichen Abschlussrechnung für das Konto, für das die zulässige Überziehung genutzt wird, angegeben werden.

6. Laufzeit, Kündigung, Leistungsverweigerungsrecht

- 6.1. Die Laufzeit des Überziehungskredits ist nicht befristet und der Überziehungskredit wird bis auf Widerruf gewährt. Mit der Kündigung der Girokontovereinbarung endet dementsprechend auch der Überziehungskredit.
- 6.2. Sowohl der Kunde als auch die Bank können den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise kündigen.

Die Bank wird bei der Ausübung des Kündigungsrechts die berechtigten Interessen des Kunden berücksichtigen. Im Falle einer sofortigen Kündigung des Überziehungskredits (ingeräumten Kontoüberziehungskredits) durch die Bank wird die Bank dem Kunden für die Rückzahlung des Überziehungskredits (ingeräumten Kontoüberziehungskredits) eine angemessene Frist einräumen.

Sowohl der Kunde als auch die Bank können den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund (§ 490 Abs. 3 i. V. m. § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**)) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden

kann; dies ist für die Bank insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde den Kredit entgegen der in den Bedingungen für den eingeräumten Überziehungskredit enthaltenen Beschränkung des Verwendungszwecks verwendet, ohne zuvor die Zustimmung der Bank einzuholen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist eine Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 und 3 BGB gelten entsprechend. Eine Kündigung durch den Berechtigten ist nur innerhalb angemessener Frist nach Kenntnis des Kündigungsgrundes möglich.

Darüber hinaus kann die Bank den Darlehensvertrag jederzeit vor Auszahlung des Darlehens und in der Regel auch nach Auszahlung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Kunden oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen bestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens – auch unter Verwertung der Sicherheit – gefährdet ist.

Der Kunde kann den Darlehensvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Bank ihre Pflicht zur Durchführung einer Kreditwürdigkeitsprüfung verletzt hat. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht,

- a. wenn der Darlehensvertrag bei ordnungsgemäßer Kreditwürdigkeitsprüfung hätte abgeschlossen werden können, oder
- b. soweit die mangelhafte Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht oder Informationen vorenthalten hat, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich gewesen wären.

Die Kündigung durch die Bank bedarf der Textform und wird mit Zugang beim Kunden wirksam.

Die Kündigung durch den Kunden bedarf keiner Form und keiner Begründung und wird mit Zugang bei der Bank wirksam.

HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass Sie jederzeit zur Rückzahlung der in Anspruch genommenen Überziehungsbeträge aufgefordert werden können, wenn die Bank von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

7. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und rechtliche Abhilfeverfahren

- Der Kunde kann eine Beschwerde bei der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannten Kontaktstelle der Bank einreichen. Die Beantwortung von Beschwerden durch die Bank erfolgt in angemessener Weise, bei Zahlungsdiensteverträgen in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail).
- Für die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Kreditgeber im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (§§ 312c ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (**BGB**), Verbraucherdarlehen und andere Finanzierungshilfen (§§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d BGB) sowie Zahlungsdiensteverträge (§§ 675c bis 676c BGB) haben Sie die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank zu wenden. Das Schlichtungsverfahren ist für Sie kostenfrei. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. Brief, E-Mail) zu richten an die Deutsche Bundesbank, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de.
- Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit, jederzeit bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main, sich schriftlich oder zur Niederschrift über Verletzungen der Bank im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes (**KWG**) oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG zum Gegenstand haben, zu beschweren. Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren sind auf der Internetseite der BaFin unter www.bafin.de verfügbar.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Der Überziehungskreditvertrag unterliegt deutschem Recht.
- 8.2. Für die Geschäftsbeziehung, auch im Rahmen des Überziehungskreditvertrages, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Darüber hinaus gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für den Zahlungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Die individuellen Bedingungen können auf der Website der Bank unter



www.bbva.de eingesehen werden. Auf Wunsch werden sie dem Kunden ausgehändigt bzw. zugesandt.